

12. Jahrgang	Soest, 30. September 2021	Nummer 29
--------------	---------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Erörterungstermins verschoben – Durchführung einer Online-Konsultation –
- 2.) Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Erörterungstermins verschoben – Durchführung einer Online-Konsultation -

Die Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG, Geschäftsführer Ralf Wieneke, Erwitter Straße 30, 59609 Anröchte- Berge hat mit Antrag vom 10.05.2021, eingegangen am 12.05.2021, eine Genehmigung gem. § 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit dem Abgrabungsgesetz (AbgrG) §§ 3, 4, 7 für die Erweiterung und den Betrieb eines Steinbruches „Beiringerbusch“ auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Aktenzeichen / Bezeichnung	Steinbruch	Gemarkung	Flur	Flurstück
20210234 / Steinbruch-erweiterung „Beiringerbusch“	Erweiterungsflächen – „Beiringerbusch“	Anröchte	9	5, 154, 151, 12 (tlw.), 13 (tlw.), 16 (tlw.)

Die Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG betreibt einen Steinbruch zum Abbau von Kalkstein in Anröchte. Die Firma beabsichtigt die Erweiterung, welche im Westen an den bestehenden Steinbruch „Rothe Busch“ mit einer Fläche von 18.05 ha angrenzt, um das Abgrabungsfeld „Beiringerbusch“ mit rund 17,5 ha. Es erfolgt keine Erhöhung der Gewinnungskapazität.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird der für den 26.10.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zunächst abgesagt. Es sind 3 Einwendungen eingegangen, und die Notwendigkeit für eine Erörterung festgestellt wurde. Diese Erörterung erfolgt gem. § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1, 3 und 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Form einer Online-Konsultation.

Sobald ein Ersatztermin für die Online-Konsultation festgelegt wurde, wird dieser erneut gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben bekannt gemacht werden.

Soest, 30. September 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20201703

Im Auftrag
gez. Maximiliane Schnelle

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Betreiber Heinrich Schlüter-Borgschulte hat mit Antrag vom 14.01.2021, eingegangen am 04.02.2021, zuletzt vervollständigt am 19.03.2021, eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen beantragt:

Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück
20201370	Berge	6	445

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen durch Neubau eines Stallgebäudes für 29.990 Legehennen zu insgesamt 108.013 Junghennen, zweier Futtersilos und eines Gastanks.

Es sind 43 Einwendungen eingegangen, so dass die Notwendigkeit für eine Erörterung festgestellt wurde. Diese Erörterung erfolgt gem. § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1, 3 und 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Form einer Online-Konsultation.

Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die sach- und fristgerecht Einwendungen erhoben, werden über die Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Gemäß PlanSiG werden jedem Einwender die Unterlagen zur Online-Konsultation in Papierform persönlich zugestellt.

Ein Recht zur aktiven Teilnahme an der Online-Konsultation und damit auf Ergänzung Ihrer Einwendung haben alle Einwender, die sach- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben sowie deren Vertreter. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden. Ebenfalls können Vertreter der beteiligten Behörden sowie der Antragsteller teilnehmen.

Die Ergänzungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ergänzung richten Sie an:

- **Vordringlich** über das Online-Formular:
<https://formular.kdz-ws.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/5fd89c12ad900a5b77acf7be>
- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergänzungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes, Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wird hingewiesen.

Soest, den 30. September 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20201370

Im Auftrag
gez. Maximiliane Schnelle
